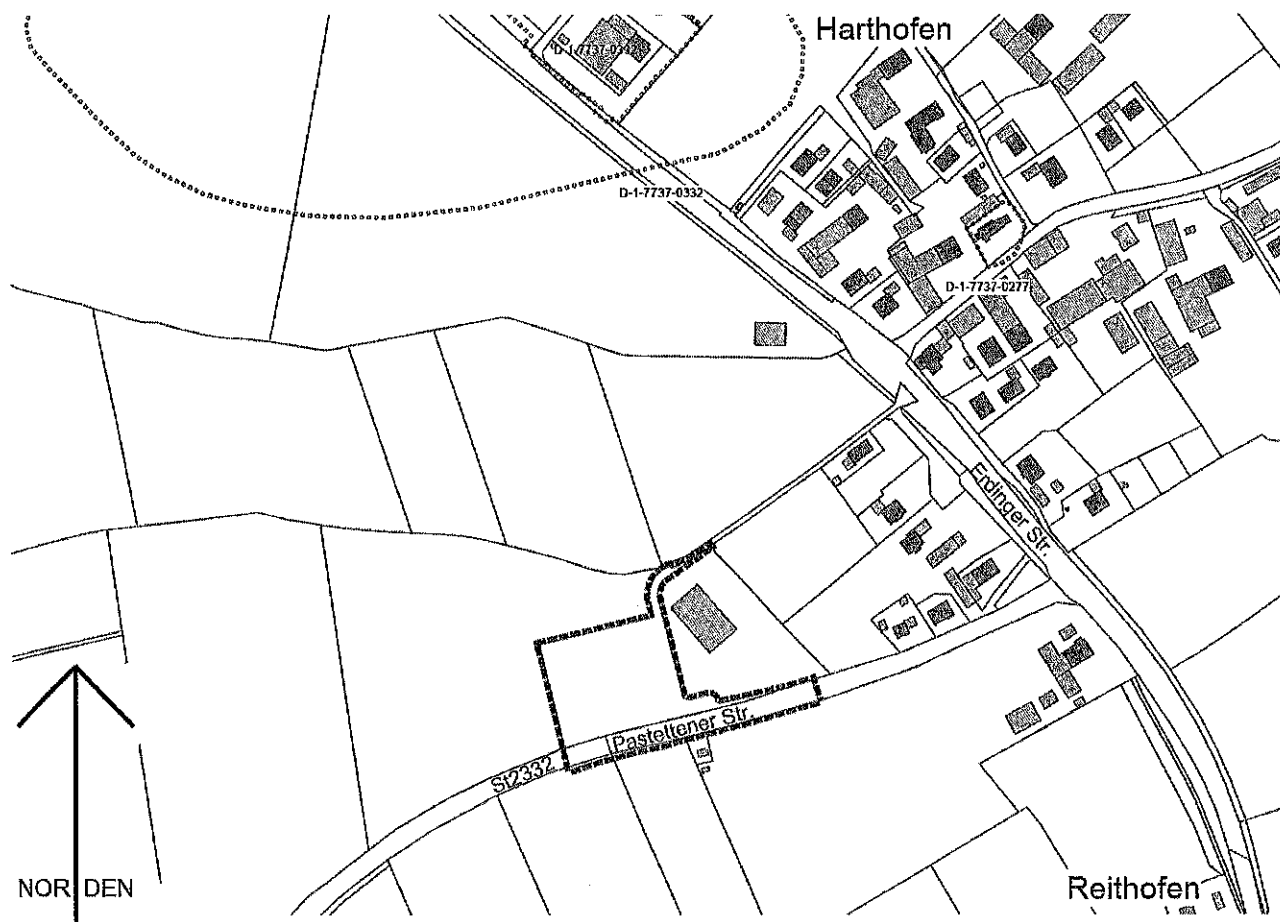




Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus“ in Pastetten - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Pastetten hat mit Beschluss vom 01.10.2024 den Bebauungsplan „Feuerwehrgerätehaus“ in der Fassung vom 01.10.2024 mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 01.10.2024 als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist begrenzt westlich und nördlich durch Ackerland und südlich durch die Pastettener Str. St 2332. Im Osten befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Lagerhalle. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus nachfolgendem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist:



Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten, Fröbelweg 1, 85669 Pastetten, Zimmer 4, während der allgemeinen Geschäftszeiten einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.



Gemeinde Pastetten

Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten

Die Unterlagen können auch der Internetseite der Gemeinde Pastetten

www.pastetten.de/gemeinde/bebauungsplan

oder dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern

www.bauleitplanung.bayern.de

eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Pastetten, den 21.11.2024

Peter Deischl
Erster Bürgermeister
Gemeinde Pastetten

